Mittheilung des Senats
vom 10. Juni 1879.

1. Reichsjustizgesetze.

Den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 28. v. Mts., bezüglich des Gesetzentwurfes wegen Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung, ertheilt der Senat, mit Ausnahme der drei nachstehend namhaft gemachten, seine Zustimmung.

1) Beschluß Nr. 7 der Bürgerschaft, im § 29 des Entwurfs die Worte einzufügen:

— „die gesetzlichen Beiträge der Anlieger zu den Straßenbaukosten" —

Wenngleich der Senat Angesichts der durch die Verordnungen vom 24. November 1834 und 13. Juni 1836 den für die Stadt Bremen vorgeschriebenen Leistungen der Anlieger zu den Straßenbaukosten zu Theil gewordenen Gleichstellung mit der Grund- und Erleuchtungssteuer sich damit einverstanden erklärt, daß das im § 29 des Entwurfs den letzteren Steuern zuerkannte Vorrecht auch jenen Leistungen zu Theil werde, so fordert doch der Umstand, daß nach dem Vorschlage der Bürgerschaft der § 29 auf alle Gemeindeabgaben ausgedehnt wird, wegen dieser Leistungen eine gleiche Behandlung Bremens und der Hafenstädte. Eine solche wird ausgeschlossen durch den Ausdruck „gesetzliche Beiträge", der nur auf Bremen paßt, nicht aber auf Bremerhaven, wegen der daselbst durch Grundbrief, also durch Vereinbarung, den Hauseigenthümern auferlegten entsprechenden Verpflichtung. Auch wird die Absicht der Bürgerschaft nicht nur auf die „Beiträge" zu der Umlegung des Straßenpflasters, sondern auch auf die rücksichtlich der Art ihrer Beitreibung in den genannten Verordnungen von 1834 und 1836 ebenso behandelten Kosten der Ausbesserung des Straßenpflasters gerichtet sein.

Der Senat beantragt daher, indem er darauf hinweist, daß rücksichtlich des Landgebiets durch § 26 der Wegeordnung ausreichend Vorsorge getroffen ist, den betreffenden Passus folgendermaßen zu fassen:

> — ingleichen in Bremen und den Hafenstädten die Beiträge für Legung des Straßenpflasters und die Kosten der Ausbesserung des Straßenpflasters, insoweit solche von den Anliegern dem Staate bezw. der Gemeinde zu leisten sind —

2) Beschluß der Bürgerschaft unter Nr. 7 im § 29 des Entwurfs statt „das letzte Jahr vor derselben" zu setzen: die letzten sechs Monate vor derselben.

Schon in seiner Mittheilung vom 27. December v. J., betreffend Revision der jährlichen Steuern, erklärte der Senat, daß er der im bisherigen § 14 des jährlichen Steuergesetzes beliebten Herabsetzung von zwölf auf sechs Monate nicht zustimmen könne und die Geltendmachung seiner Bedenken nur wegen Dringlichkeit der Erledigung des fraglichen Gesetzes bis zur diesjährigen Revision vertagen müsse. Ebenso wenig aber vermag der Senat der beantragten Aenderung im § 29 beizustimmen. Es kommt hier noch insbesondere hinzu, daß nach einer Zahlungseinstellung oder der Einleitung eines Nachlaßverfahrens ein Immobile leicht ein Halbjahr und länger unabgekündigt bleiben kann, ohne daß Jemanden ein Verschulden trifft. Ebenso kann es sich, ohne daß der Behörde der Vorwurf der Säumigkeit mit Fug zu machen wäre, sehr leicht ereignen, daß die eine oder andere der in Rede stehenden Steuern länger als ein halbes Jahr vor Eröffnung des Debit- oder Nachlaßverfahrens nicht entrichtet ist. Wenn also überall für die fraglichen Leistungen ein Vorzugsrecht statuirt werden soll, so wird dasselbe nur dann eine zweckentsprechende Bedeutung haben, wenn es bei den zwölf Monaten des Entwurfs sein Bewenden behält.

3) Beschluß der Bürgerschaft unter Nr. 17, Zusatz zum § 102: Bei Zuwiderhandlungen gegen Bremische Steuergesetze u. s. w.

Abgesehen davon, daß, wenn eine solche Bestimmung getroffen werden sollte, sie jedenfalls in den § 98, welcher von der Strafgewalt der Steuerbehörden handelt, und nicht hierher zu setzen wäre, kann der Senat der Aufnahme einer solchen Bestimmung in dieses Gesetz überhaupt nicht zustimmen. Es würde dadurch in einem wesentlich prozessualischen Gesetz eine lediglich dem materiellen Strafrecht angehörige Bestimmung untergebracht, es würde ganz beiläufig gelegentlich der Ordnung des Verfahrens der Steuerbehörden eine Aenderung nahezu mit unserm gesammten Steuerstrafrecht vorgenommen. Der Senat kann dem nicht zustimmen, daß solchergestalt ohne nähere Prüfung der einzelnen in Betracht kommenden Steuergesetze eine Abänderung derselben vorgenommen werde, welche mit dem ganzen System, auf welchem die Mehrzahl derselben beruht, unvereinbar ist, einem System, welches anfechtbar sein mag, das aber nicht ignorirt werden darf, so lange sich die Gesetzgeber nicht darüber geeinigt, ob und wie es zu ändern sei. Es darf dabei darauf hingewiesen werden, daß die hauptsächlichsten Strafbestimmungen, welche hier in Frage kommen, im jährlichen Steuergesetz sich befinden, dieses aber in allernächster Zeit von Neuem zu revidiren ist, sich dort also die Gelegenheit darbietet, wenn und so weit erforderlich, die bestehende Minimalgrenze der Strafen herabzusetzen. — Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft auch auf diesem Antrage nicht zu beharren.

2. Pensionirung des ehemaligen Oberlehrers am Reformirten Waisenhause H. P. J. Schnackenberg.

Die Inspection und Administration des Mädchen-Waisenhauses beantragen in dem abschriftlich beigefügten Berichte die Aussetzung eines lebenslänglichen Ruhegehalts für den Oberlehrer **Schnackenberg**, welcher nach längerer Wirksamkeit als Oberlehrer der Schule zu Seehausen seit dem 1. Juli 1874 der Schule des Reformirten Waisenhauses als Oberlehrer vorgestanden hat, wegen schwerer Erkrankung aber dieses Amt schon seit längerer Zeit nicht mehr hat wahrnehmen können und mit dem Ablauf des gegenwärtigen Jahres vom Waisenhause definitiv entlassen wird. Da unter obwaltenden Umständen erhebliche Billigkeitsgründe das Gesuch unterstützen, giebt der Senat anheim, dem ehemaligen Oberlehrer **Schnackenberg** vom 1. Januar 1880 ein lebenslängliches Ruhegehalt von tausend Mark zu bewilligen.

Anlage. **Bericht der Inspection und Administration des Mädchenwaisenhauses, die Pensionirung des Oberlehrers Schnackenberg betreffend.**

Bremen, den 5. Juni 1879.

Die Session des Reformirten Waisenhauses erwählte am 1. April 1874 den Oberlehrer zu Seehausen **Heinrich Philipp Joachim Schnackenberg** zum Oberlehrer des genannten Waisenhauses. Derselbe war seit dem Jahre 1856 Lehrer an der St. Pauli Schule hieselbst, seit dem 1. Juli 1862 Oberlehrer und Küster in Seehausen gewesen und bezog in dieser Stellung neben freier Wohnung und den Emolumenten des Küsterdienstes ein Gehalt von *M.* 1928. Er hatte anfangs Bedenken getragen, sein Amt mit einer nicht mit Pensionsberechtigung verbundenen Stelle zu vertauschen und erst dann zur Annahme des Postens am Waisenhause sich bereit erklärt, nachdem die Verwaltung desselben ihm zugesichert hatte, sich zu einer ihr geeignet erscheinenden Zeit bemühen zu wollen, daß der Oberlehrer des Waisenhauses als öffentlicher Beamter mit Anspruch auf Pension anerkannt werde. Demgemäß war am 15. April 1874 der in Abschrift beigefügte Anstellungsvertrag abgeschlossen worden. Inspection und Administration trugen, um den in seinem bisherigen Amte bewährten und als besonders geeignet für die Leitung der Waisenhausschule empfohlenen Lehrer zu gewinnen, kein Bedenken, die im § 3 des Vertrages bezeichnete Verpflichtung zu übernehmen, da einerseits bei dem Alter und der bis dahin guten Gesundheit des ꝛc. **Schnackenberg** — derselbe

ist am 19. Februar 1829 geboren — nicht vorauszusehen war, daß eine Pensionirung desselben in naher Zukunft in Frage kommen könne, andererseits — mit Rücksicht auf die wegen Aenderungen in der Waisenpflege eingeleiteten Deputationsberathungen und im Hinblick auf den wegen der kirchlichen Gemeindeschulen schon bestehenden Vertrag zwischen dem Staate und den betreffenden Gemeinden — wohl erwartet werden mochte, daß, wenn nicht eine Aufhebung der besonderen Waisenhausschulen, mindestens eine ähnliche engere Verbindung desselben mit dem städtischen Schulwesen in nicht ferner Zeit eintreten werde.

Am 4. Juli 1874 trat der Oberlehrer **Schnackenberg** sein Amt am Waisenhause an. Allein bald nach Beginn des folgenden Jahres begann derselbe zu kränkeln; eine Badereise, im Laufe des Sommers unternommen, hatte nur einen vorübergehenden Erfolg; das Leiden entwickelte sich im folgenden Winter zu einer schweren Lähmung der Augenmuskeln, welche ihn schließlich nöthigte, seine Wirksamkeit an der Waisenhausschule mit dem 22. Mai 1876 völlig einzustellen. Da auch in der Folgezeit eine Besserung nicht eintrat, die ärztlichen Zeugnisse vielmehr eine Wiederherstellung der Gesundheit des ꝛc. **Schnackenberg** in absehbarer Zeit nicht erwarten ließen, sah die Waisenhausverwaltung sich genöthigt, eine neue Kraft zur Leitung der Schule zu berufen, der dann gleichzeitig, nachdem inzwischen durch Vereinbarung mit dem St. Petri Waisenhause das Reformirte Waisenhaus zu einer ausschließlich für die Erziehung verwaister Mädchen bestimmten Anstalt geworden war, auch die früher dem Hausvater obliegenden Geschäfte der Erziehung der Kinder und der Leitung des Hauswesens übertragen wurden. Um zunächst noch die Erfolge der weiter von dem Oberlehrer **Schnackenberg** versuchten Kuren abzuwarten und günstigen Falls eine Verwendung desselben an der Waisenhausschule offen zu halten, war derselbe zunächst für das Jahr 1877 auf ein Wartegeld von ℳ. 1700 gesetzt worden. Dieses Verhältniß ist bisher, wenn auch unter Herabsetzung des Wartegeldes auf ℳ. 500, von Jahr zu Jahr verlängert worden, wird jedoch laut Beschluß der Session vom 2. April d. J. mit dem 31. December d. J. aufhören, da dieselbe sich nicht befugt erachtet, aus dem ihr anvertrauten Stiftungsvermögen, dessen Einkünfte verbunden mit den sonstigen Einnahmen der Anstalt schon seit mehreren Jahren zur Bestreitung der regelmäßigen Ausgaben nicht hingereicht haben, ein derartiges Wartegeld ohne Aussicht auf Beendigung des in Frage stehenden Verhältnisses länger zu gewähren. Denn wenn auch die erwähnte Muskellähmung bei dem Oberlehrer **Schnackenberg** zur Zeit gehoben erscheint, so ist doch nach neuerem ärztlichen Zeugnisse ein so erheblicher allgemeiner Schwächezustand zurückgeblieben und die Natur des Leidens eine so ernsthafte, daß eine völlige Wiederherstellung und eine Rückkehr zu seiner Unterrichtsthätigkeit nicht in Aussicht genommen werden kann.

Unter diesen Umständen ist es der berechtigte Wunsch des Oberlehrers **Schnackenberg,** daß ihm jetzt eine Pension aus Staatsmitteln erwirkt werden möge, ohne welche er bei dem bevorstehenden gänzlichen Wegfall des erwähnten Wartegeldes in eine bedrängte Lage gerathen müßte. Ein solches Loos würde für denselben um so härter sein, da er auf einen langjährigen öffentlichen Schuldienst zurückblicken kann und beim Verbleiben in seiner früheren Stellung ihm ein nicht unbeträchtliches Ruhegehalt gesichert gewesen und wahrscheinlich bei dem andauernden schweren Leiden schon seit einigen Jahren zu Theil geworden wäre. Er hofft um so mehr, dieses Ruhegehalt nicht dauernd entbehren zu müssen, da sein Uebertritt an die Schule des Waisenhauses mit einer erheblichen pecuniären Verbesserung für ihn nicht verbunden gewesen ist.

Die unterzeichnete Inspection und Administration gestatten sich daher, die Bewilligung einer angemessenen lebenslänglichen Pension aus Staatsmitteln für den Oberlehrer **Schnackenberg** dringend zu befürworten. Sie erlauben sich zur weiteren Rechtfertigung dieses Antrags noch darauf hinzuweisen, daß die Wirksamkeit des Genannten im Waisenhause als eine Fortsetzung seiner früheren amtlichen Thätigkeit wohl angesehen zu werden verdient, da die Waisenhausschule, deren Bestehen jedenfalls in finanzieller Beziehung der städtischen Schulverwaltung zum Vortheil gereicht, zur Zeit noch eine nothwendige Ergänzung der hiesigen

städtischen Volksschulen bildet, welchen sie auch hinsichtlich der Leistungen im Wesentlichen gleichsteht.

Die Inspection und Administration des Mädchen-Waisenhauses.

(gez.) **Ehmck.** (gez.) **L. Leisewitz.**
(gez.) **Nielsen.** (gez.) Dr. **H. H. Meier.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen der Inspection und Administration des Reformirten Waisenhauses einerseits und dem Oberlehrer zu Seehausen Herrn **J. H. Schnackenberg** andererseits, ist unter heutigem Datum folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1) Auf Grund der in Abschrift anliegenden Amtsvorschrift für den Oberlehrer am Reformirten Waisenhause ernennt die Session des Waisenhauses Herrn Oberlehrer **J. H. Schnackenberg** zu Seehausen zum Oberlehrer am Reformirten Waisenhause.

2) Das Gehalt des Oberlehrers beträgt ℳ. 2700, vierteljährlich mit ℳ. 675 zahlbar, nebst freier Wohnung und freier Feuerung. Nach 5 Jahren wird das Gehalt auf den Maximalsatz von ℳ. 3000 erhöht. So lange das Waisenhaus keine eigene Lehrerwohnung besitzt, wird dem Oberlehrer von der Verwaltung eine passende Wohnung gemiethet. Die Berechtigung zum Bezuge des Gehalts beginnt mit dem Tage des Amtsantrittes.

3) Die Verwaltung des Waisenhauses verpflichtet sich für eine Pensionsberechtigung des Oberlehrers am Reformirten Waisenhause nach besten Kräften zu sorgen, behält sich aber vor, die geeignete Zeit für die Ausführung der zu diesem Zweck dienlichen Schritte selbst zu wählen.

4) Herr **J. H. Schnackenberg** erkennt durch seine Unterschrift anliegende Amtsvorschrift als maßgebend für seine dienstliche Stellung und Amtsführung an und verpflichtet sich, das Amt eines Oberlehrers am Reformirten Waisenhause treu und gewissenhaft zu verwalten.

Er wird dies Amt sofort antreten, nachdem er seine Entlassung aus dem Schuldienst zu Seehausen erlangt hat.

5) Dieser Vertrag ist in 2 Exemplaren ausgestellt und von beiden Contrahenten unterzeichnet worden.

Bremen, den 15. April 1874.

(gez.) **Herm. Geo. Schütte,** z. Z. Verwalter des Reform. Waisenhauses.
(gez.) **W. Menke.**
(gez.) **H. Schnackenberg.**

Genehmigt durch die Inspection.

Bremen am 11. Juni 1874.

(gez.) **C. Kottmeier.**

3. Vertreterwahlen.

Die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter hat den beifolgenden Bericht eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußfassung zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

In Anlaß des ihr mitgetheilten Beschlusses der Bürgerschaft vom 2. April d. J. beehrt sich die unterzeichnete Deputation das Nachstehende ergebenst zu berichten:

Die nach § 2 der Wahlordnung anzufertigenden Wählerlisten wurden bisher für sämmtliche Wähler der Stadt Bremen im Lindenhof, für sämmtliche Wähler der Classen VII. und VIII. am Landherrnamt öffentlich ausgelegt.

Für die erste, zweite und dritte Classe, bei denen Bezirkseintheilungen nicht vorkommen, wird es bei dieser Einrichtung bleiben sollen. Die übrigen

Classen anlangend, so würde einer Auslegung der Listen innerhalb der verschiedenen Bezirke der Classe IV. und bei den einzelnen Vorstehern der zu den Classen VII. und VIII. gehörenden Gemeinden an sich kein Hinderniß im Wege stehen.

Den Wählern der Classen VII. und VIII. würden bei einer solchen für sie ohne besondere Kosten zu treffende Einrichtung theilweise erhebliche Wege gespart, und wenn auch Klagen über Unvollständigkeit der von den Gemeindevorstehern vorgearbeiteten Listen im Landgebiete thatsächlich nur sehr selten vorgekommen sind, so scheint doch die Rücksicht darauf, daß jedem Wähler ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit ermöglicht werden sollte, sich von der Richtigkeit der Wahllisten vor dem Wahltermine zu überzeugen, ein Eingehen auf den bezüglichen, der Wahldeputation schon vor dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. April d. J. namentlich durch den Landherrn zugegangenen Wunsch zu empfehlen. Die Listen für die Classen VII. und VIII. werden deshalb demnächst bei den Gemeindevorstehern ausgelegt werden.

Anders liegt die Sache in Betreff der Classe IV. Berechtigte Klagen über Unvollständigkeit der Wahllisten sind auch hier nur sehr selten vorgekommen und die zu Tage getretenen Klagen wären vermieden, wenn die betreffenden Wähler die zum Zwecke der Vorbereitung der Wahlliste in die Einkommensteuer-Fragebogen eingefügte Frage nach dem Staatsbürgerrechte vorschriftsmäßig beantwortet haben würden.

Läge dies aber auch anders, so würde doch bei der nicht sehr großen räumlichen Ausdehnung der Stadt und bei der Möglichkeit, die Wahlliste durch Beauftragte einsehen zu lassen, die Mühe, die dem einzelnen Wähler dadurch erwächst, daß die Listen nicht in seinem Wahlbezirke, sondern in der Mitte der Altstadt ausgelegt sind, nur als eine relativ sehr geringe zu bezeichnen sein. Jedenfalls steht sie nicht im Verhältniß zu den Kosten und Weitläufigkeiten, welche die Auslegung der Listen in den 22 Bezirken der Classe IV. zur Folge haben müßte. Die Beschaffung von 22 geeigneten Lokalen, die genügende Beachtung der Listen und die Bescheidung der dieselben einsehenden Wähler während der für die Auslegung bestimmten Wochen würde einen Kostenaufwand von über *M.* 1000 veranlassen, der die gehofften geringen Vortheile mehr als ausgleichen würde.

Die Deputation trägt deshalb Bedenken, der von der Bürgerschaft in dieser Richtung gegebenen Anregung Folge zu leisten.

Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich die Deputation, einem in Anlaß der letzten Wahlen in ihrer Mitte laut gewordenen Wunsche Ausdruck zu geben.

Während die Wahltermine der Classen I. und III. von 11 bis 1 Uhr dauern, setzt § 8 der Wahlordnung den Termin für die Classe II. auf die Zeit von 10 bis 1 Uhr fest, den Termin für die übrigen Classen auf die Zeit von 10 bis 2 Uhr.

Diese Termine sind für die Classen II., IV., V. und VI. unnöthig lang bemessen. Es genügen für diese Classen, wie für die Classen I. und III., die beiden Stunden von 11 bis 1 Uhr. In der Stunde von 10 bis 11 Uhr finden sich Wähler nach den gemachten Erfahrungen nur in sehr geringer Zahl ein und nach 1 Uhr läßt der Zudrang zur Wahlurne so sehr nach, daß die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aufzuwendende Zeit in ganz unnöthiger Weise in Anspruch genommen wird.

Von einigen Mitgliedern der Deputation wurde allerdings geltend gemacht, daß sich für die Classe IV. deßhalb eine weitere Ausdehnung der Wahlzeit empfehle, weil viele Wähler dieser Classe nicht so sehr Herrn ihrer Zeit seien, um sich gerade für die beiden Stunden von 11 bis 1 Uhr frei machen zu können. Es wurde hiergegen aber von der überwiegenden Mehrheit der Deputation ausgeführt, daß die beiden Stunden vor und nach 12 Uhr am leichtesten frei zu halten seien und daß namentlich in der Stunde von 10 bis 11 Uhr schon jetzt fast alle Wahlbetheiligung fehle.

Was die Classen VII. und VIII. anlangt, so ist die Deputation in Uebereinstimmung mit einem ihr mitgetheilten Wunsche des Kreistags der Ansicht, daß während der jetzt für die Wahlhandlung vom Gesetze bestimmten Vormittagsstunden eine ausreichende Betheiligung der durch Berufsarbeiten und durch die die Mittags-

zeit beschränkenden weiten Wege von der Wahlurne fern gehaltene Landbevölkerung nicht zu erreichen sei. Eine Verlegung der Wahlzeit auf die Nachmittagsstunden von 4 bis 7 Uhr würde in dieser Richtung eine Aussicht auf Besserung bieten, der gegenüber die Nachtheile der Nachmittagswahlzeit, namentlich die während der Wintermonate dann schon vorgeschrittene Dunkelheit nicht ins Gewicht fallen dürfen.

Die Deputation beantragt deßhalb unter soweiter Abänderung des § 8 der Wahlordnung die Wahlzeit für die Classen I. bis VI. incl. auf die Stunden von 11 bis 1 Uhr, die Wahlzeit für die Classen VII. und VIII. auf die Stunden von 4 bis 7 Uhr festsetzen zu wollen.

(gez.) **Schultz.** (gez.) **R. Jacobi.**